

Bericht aus dem Bundestag, 12. Dezember 2023

Inhalt

- Bericht aus dem Bundestag, 12. Dezember 2023 1
- Nachtragshaushalt 2023..... 2
- Elektronische Patientenakte und E-Rezept 3
- Gesundheitsdaten für Forschungszwecke nutzen 4
- Finanzkriminalität bekämpfen..... 5
- Datenaustausch verbessern 5
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung harmonisieren 6
- Parteienfinanzierung neu regeln..... 7
- Verbraucher:innen schützen – Kreditmarkt sichern 8
- Polizeibeauftragte:n beim Deutschen Bundestag einsetzen 9
- Weg frei für mehr Photovoltaik..... 9

Nachtragshaushalt 2023

In dieser Woche wird der Nachtragshaushalt für 2023 abschließend beraten und zugleich wird die Schuldenbremse für 2023 erneut ausgesetzt. Beides ist notwendig, um den diesjährigen Bundeshaushalt als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023 verfassungskonform zu machen. So werden für das laufende Jahr auch die Hilfen für Verbraucher:innen und Unternehmen abgesichert, die zur Bewältigung der Energiekrise nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergriffen wurden. Auch die Hilfen für die Flutgebiete im Ahrtal gehören dazu.

Das BVerfG hatte den zweiten Nachtragshaushalt für 2021 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das betrifft unmittelbar den Klima- und Transformationsfonds (KTF), dem mit dem Nachtragshaushalt 2021 60 Milliarden Euro zugeführt wurden und zwar aus Kreditermächtigungen zur Bewältigung der Corona-Krise, die nicht in Anspruch genommen wurden. In mittelbarer Konsequenz des Urteils sind aber auch andere Fonds, wie der Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF) und der Aufbauhilfefonds 2021 (für die Flutschäden), davon betroffen. Deshalb sind Änderungen an den Sondervermögen notwendig, um ihre Finanzierung für 2023 rechtssicher zu machen.

Der Nachtragshaushalt 2023 schafft die Grundlage für die zusätzlichen Kreditermächtigungen in Höhe von 44,8 Milliarden Euro. Das ist mehr als die Schuldenbremse zulässt. Um sie erneut auszusetzen, muss der Bundestag zuvor feststellen, dass weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation besteht. Diese Notlage liegt aufgrund der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine vor und beeinträchtigt die staatliche Finanzlage.

Der Nachtragshaushaltsentwurf sieht für 2023 nun Ausgaben von 461,21 Milliarden Euro vor. Nicht mehr enthalten sind zehn Milliarden Euro für die „Generationenrente“, also das verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für den Haushalt 2024 bringt das Urteil des BVerfG wesentlichen Anpassungsbedarf mit sich, weshalb dieser erst Anfang 2024 verabschiedet wird.

Elektronische Patientenakte und E-Rezept

In dieser Woche wird der Entwurf des Digital-Gesetzes der Bundesregierung abschließend beraten. Die bereits 2021 eingeführte elektronische Patientenakte (ePA) soll weiterentwickelt werden und ab 2025 allen gesetzlich Versicherten zur Verfügung stehen. In der ePA sind Befunde und Informationen aus Untersuchungen und Behandlungen digital gespeichert. Die Versicherten entscheiden weiterhin selbst über ihre gesundheitsbezogenen Daten.

Die ePA wird von den Krankenkassen als App und als Desktopvariante bereitgestellt. Patient:innen können ihre ePA mit Dokumenten, Arztbriefen, Befunden etc. auch selbst befüllen. Die ePA enthält auch eine digitale Medikationsübersicht. In enger Verknüpfung mit dem E-Rezept können so Wechselwirkungen von Arzneimitteln vermieden werden.

Alle Daten werden verschlüsselt abgelegt. Nur Versicherte können sie einsehen sowie Ärzt:innen, wenn die Versicherten sie hierfür freischalten. Wer die ePA nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen („Opt-out“). Auch für privat Versicherte gibt es eine widerspruchsbasierte ePA, sofern die jeweilige private Krankenversicherung diese anbietet.

Mit dem Digital-Gesetz wird zudem das E-Rezept weiterentwickelt. Ab 1. Januar 2024 wird es flächendeckend etabliert und seine Nutzung per Gesundheitskarte und ePA-App deutlich einfacher.

Darüber hinaus können digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) auch für komplexere Behandlungen genutzt werden. Damit die Telemedizin noch stärkerer Bestandteil der Gesundheitsversorgung wird, wird die bisher geltende Begrenzung der Videosprechstunden aufgehoben. Mit der assistierten Telemedizin in Apotheken wird außerdem ein niedrighschwelliger Zugang zur Versorgung geschaffen.

Gesundheitsdaten für Forschungszwecke nutzen

Eine bessere Forschung im Gesundheitswesen ist das Ziel. Forschung braucht aber Daten. Deshalb wird die gemeinwohlorientierte Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke erleichtert. Geplant ist, unter anderem eine Gesundheitsdateninfrastruktur mit einer Datenzugangs- und Koordinierungsstelle aufzubauen. Der entsprechende Entwurf des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes der Bundesregierung wird in dieser Woche in 2./3. Lesung beraten.

Die Zugangsstelle soll bürokratische Hürden abbauen und als Anlaufstelle für Datennutzende fungieren, bei der erstmalig Daten aus verschiedenen Datenquellen miteinander verknüpft werden können.

Die Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben im Gesundheitswesen soll zusammengefasst, deutlich erleichtert und durch eine:n Landesdatenschutzbeauftragte:n koordiniert werden.

Das Forschungsdatenzentrum Gesundheit (FDZ) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird weiterentwickelt. Bei Anträgen auf Forschungsdatennutzung ist künftig nicht mehr ausschlaggebend, wer beantragt, sondern wofür. Entscheidend sind also die im Gemeinwohl liegenden Nutzungszwecke.

Ob sie Daten aus ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) für bestimmte Zwecke freigeben, können Versicherte über ein Opt-Out-Verfahren entscheiden. Dazu wird eine einfache Verwaltung der Widersprüche eingerichtet, damit Patient:innen über die Freigabe ihrer Daten für die Forschung entscheiden können.

Kranken- und Pflegekassen sollen künftig Routinedaten, die etwa bei der Abrechnung von Leistungen entstehen, auswerten dürfen, wenn dies nachweislich dem individuellen Gesundheitsschutz der Versicherten dient, zum Beispiel der Arzneimitteltherapiesicherheit, der Erkennung von Krebserkrankungen oder von seltenen Erkrankungen.

Finanzkriminalität bekämpfen

Kriminalität darf sich nicht lohnen und Deutschland kein sicherer Ort für schmutziges Geld sein. Geldwäsche muss entschieden bekämpft werden, das schützt auch das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandorts.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in 1. Lesung beraten wird, soll der Kampf gegen Finanzkriminalität und Geldwäsche neu ausgerichtet werden. Ein wesentlicher Baustein dabei ist die Gründung des Bundesamts zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF). Dort werden die drei Säulen der Geldwäschebekämpfung – Analyse, Ermittlung und Aufsicht – zusammengeführt, was ein ganzheitliches und vernetztes Vorgehen ermöglicht. Denn für die erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche ist entscheidend, Erkenntnisse, Expertise und Hinweise zusammenzuführen.

Neben strukturellen und institutionellen Verbesserungen sollen auch bei den angewendeten Methoden und Instrumenten neue Wege eingeschlagen werden. So soll ein schlagkräftiges, modernes und integriertes System geschaffen werden. In diesem wird dann die dauerhafte Priorisierung der Geldwäschebekämpfung sichergestellt und der „follow the money“-Ansatz (statt Fokussierung auf die Vortaten) konsequent verfolgt. Dieser soll zu den Hintermännern und damit zu den „großen Fischen“ der Finanzkriminalität führen.

Mit diesem Entwurf werden die wesentlichen Kritikpunkte aus dem Deutschlandbericht der Financial Action Task Force (FATF) von 2022 angegangen.

Datenaustausch verbessern

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) soll der digitale Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden und den für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Leistungsbehörden wie Sozialämtern und Jobcentern verbessert werden. Zudem werden die Behörden durch die Digitalisierungsmaßnahmen entlastet.

Alle relevanten Informationen aus den Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen sollen künftig im oder über das Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert und abgerufen werden können. Das AZR soll auch zum zentralen Speicherort und zum zentralen Ausländerdateisystem ausgebaut werden. Dazu werden rechtliche Hürden für die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren aus dem AZR abgebaut und im AZR die Art der existenzsichernden Leistungen erstmalig erfasst. Ausländer- und Leistungsbehörden sollen durch diese möglichst automatisierte Datenübermittlung entlastet werden. Weiter werden im Bereich der Dokumentenprüfung bundeseinheitliche IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung bei Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländer:innen (nach §49 Aufenthaltsgesetz oder §16 Asylgesetz) etabliert.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem auch Beschlüsse von drei Ministerpräsidentenkonferenzen umgesetzt werden, wird in 1. Lesung beraten.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung harmonisieren

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die EU-Richtlinie über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in nationales Recht umgesetzt. Es wird im Pflichtversicherungsgesetz klargestellt, dass für jeden Gebrauch eines im Gesetz definierten Fahrzeugs eine Versicherungspflicht gilt. Es wird eine erstmalige Versicherungspflicht eingeführt für sogenannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Bagger, Erntemaschinen, Kehrmaschinen, gewisse Stapler). Um den Versicherungsunternehmen und Versicherten ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben, tritt diese Regelung erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Ebenfalls wird die Absicherung bei Insolvenz eines Kfz-Haftpflichtversicherers EU-weit harmonisiert. Die Aufgaben des Insolvenzfonds sollen in Deutschland dann der Verkehrsofferhilfe e.V. zugewiesen werden, die bereits Entschädigungsfonds und Entschädigungsstelle nach dem Pflichtversicherungsgesetz ist.

Viele der Vorschriften sind bereits im deutschen Recht umgesetzt. Dort, wo das deutsche Recht bisher teilweise über europäische Vorgaben hinausgeht, soll dies so weit wie möglich so bleiben. Den Gesetzentwurf wird in dieser Woche abschließend beraten.

Parteienfinanzierung neu regeln

Parteien sind ein wesentlicher Teil unseres demokratischen Systems und der politischen Willensbildung. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Parteien ihre Arbeit effektiv leisten können. Das Parteiengesetz regelt, wie sich Parteien finanzieren und wie hoch die staatlichen Mittel sind, die sie als Teilfinanzierung erhalten. Diese richten sich danach, wie die Parteien in der Gesellschaft verwurzelt sind, d.h. wie viele Stimmen sie bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den Landtagswahlen erzielt haben. Auch der Umfang der Mitgliedsbeiträge und Spenden wird zugrunde gelegt.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, das Parteiengesetz auf den Stand der Zeit zu bringen und dabei den Parteien auch mehr digitale Beschlussfassungen und Wahlen zu ermöglichen sowie die Transparenz zu verbessern. In dieser Woche wird abschließend der gemeinsame Antrag der Koalitionsfraktionen mit der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Parteiengesetzes beraten. Es wird damit mehr Transparenz geschaffen und so die Integrität des politischen Wettbewerbs gestärkt.

Künftig muss auch Sponsoring ab einer Bagatellgrenze in einem eigenen Sponsoring-Bericht in den Rechenschaftsberichten der Parteien veröffentlicht werden. Neben Namen und Anschrift des Zuwendenden und der Höhe der Zuwendung müssen dort auch Art und Umstände des Sponsorings dargestellt werden. Auch unmittelbare Werbung Anderer für eine Partei, sogenannte „Parallelaktionen“, müssen dann dieser Partei angezeigt werden, die so Einflussmöglichkeit auf die Werbeaktion erhält. Sie werden zukünftig sachgerecht in die Spendenregelungen einbezogen.

Großspenden müssen früher gemeldet werden. Auch der Schwellenwert, ab wann sie der Bundestagspräsidentin angezeigt werden müssen, wird abgesenkt. Da Großspenden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden, erhalten Bürger:innen frühzeitig Kenntnis über eine künftig größere Zahl von Großspenden. Dies ist insbesondere im Vorfeld von Wahlen von Bedeutung, um die mögliche Einflussnahme von Dritten transparent zu machen.

Damit die Parteien ihre Arbeit auch weiterhin bedarfsgerecht finanzieren können, wird die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung angehoben.

Die Parteiarbeit soll digitaler werden: Parteitage und Hauptversammlungen können dann auch rein digital oder hybrid zusammentreten. Auch die elektronische

Stimmabgabe ist künftig bei einigen Entscheidungen über innerparteiliche Angelegenheiten möglich.

Alle diese Neuregelungen sorgen für mehr Nachvollziehbarkeit und stärken das Vertrauen der Bürger:innen in die Parteien als wichtige Akteure der demokratischen Willensbildung.

Verbraucher:innen schützen – Kreditmarkt sichern

Notleidende Kredite, auch faule Kredite genannt, sind Kredite, die Kreditnehmende wahrscheinlich nicht zurückzahlen können oder bei denen sie mit der Ratenzahlung seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind. Hohe Bestände dieser notleidenden Kredite („Non-performing loans“, NPLs) in den Bilanzen der europäischen Banken waren in den Jahren nach der Finanzkrise ein massives Hindernis für eine schnelle Erholung der Finanz- und Realwirtschaft. Durch die hohen NPL-Bestände wurden dringend benötigte Mittel zur Vergabe von neuen Krediten gebunden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in dieser Woche abschließend beraten wird, zielt darauf ab, Bestände notleidender Kredite abzubauen und zu verhindern, dass es künftig wieder zu einer Anhäufung notleidender Kredite kommt. Gleichzeitig soll ein hohes Schutzniveau für Kreditnehmer:innen gewährleistet werden. Der Entwurf enthält regulatorische Anforderungen für Dienstleister, die für die Käufer:innen notleidender Bankkredite tätig werden und unterstellt sie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Umgesetzt werden damit auch EU-Vorgaben, die einen europaweit einheitlichen Rahmen für den Ankauf notleidender Kredite schaffen. Damit sollen sowohl der europäische Markt für NPL-Verkäufe und die Handlungsoptionen für Banken als auch der Schutz von Verbraucher:innen und anderen Kreditnehmer:innen gestärkt werden. Nicht zuletzt soll dies auch die Banken- und Kapitalmarktunion vertiefen und die Risiken durch notleidende Kredite für die Stabilität des Wirtschaftssystems reduzieren.

Polizeibeauftragte:n beim Deutschen Bundestag einsetzen

In dieser Woche wird abschließend der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einrichtung einer oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beraten und damit etwas Neues geschaffen. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes wird für die Beschäftigten des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei und der Polizei des Deutschen Bundestages zuständig sein. Sie oder er wird aber auch für Bürger:innen Ansprechpartner:in sein, wenn diese durch ein Fehlverhalten der genannten Polizeien betroffen sind und die Beschwerde auf ein strukturelles Problem innerhalb dieser Behörden schließen lässt. Die oder der Beauftragte für die Polizeien des Bundes wird eine Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten.

Diese neue Position tritt ergänzend neben die existierenden behördeninternen Verwaltungsermittlungen und die Möglichkeiten des Disziplinar- oder Arbeitsrechts sowie den justiziellen Weg vor die Gerichte. Damit werden die Handlungsoptionen der Betroffenen erweitert, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei gestärkt und den Beschäftigten selbst eine Möglichkeit gegeben, sich vor möglicherweise ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen.

Weg frei für mehr Photovoltaik

Im Mai 2023 hat die Bundesregierung eine in einem breiten Stakeholder-Prozess erarbeitete Photovoltaik-Strategie beschlossen und darin Potenziale von Photovoltaik (PV) in Deutschland identifiziert. Viele der in der Strategie aufgelisteten Maßnahmen zur Ausschöpfung dieser Potenziale sollen mit dem Solarpaket I umgesetzt werden.

Im Oktober hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften in den Bundestag eingebracht. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern, an Gebäuden sowie auf Freiflächen zu erleichtern. Derzeit wird über das umfangreiche Paket im Ausschuss noch beraten. Da einige Maßnahmen des Pakets zeitkritisch sind, weil sie ansonsten teils sehr hohe Strafzahlungen (Pönalen) für Anlagenbetreiber nach sich ziehen würden, müssen diese noch in diesem Jahr beschlossen werden.

Deshalb wird bereits in dieser Woche ein Teil des Gesetzentwurfs in 2./3. Lesung beraten und beschlossen.

Der Teilbeschluss sieht vor, die Frist zur Einrichtung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Ansonsten würden für diejenigen Anlagenbetreiber, die solche Geräte noch nicht installiert haben, Pönalen ab dem 1. Januar 2024 an die Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber anfallen. Des Weiteren ist vorgesehen, die Pönalen für Verstöße gegen die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt (kW) um sechs Monate auszusetzen, die sonst ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 anfallen würden. Zudem werden die Realisierungs- und Pönalfristen für Windenergieanlagen um sechs Monate verlängert, weil diese oft aufgrund von unverschuldeten Lieferkettenverzögerungen nicht eingehalten werden können.